



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

90. Jahrgang

Nr. 11

17. Dezember 1997

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
235	Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer	236	Erläuterungen zur Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer
	526	237	Pfarrhaushälterinnenvertrag
			538

Der Bischof von Speyer

235 Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

- Neufassung zum 1. 1. 1998 -

Die Besoldung und Versorgung der Geistlichen in der Diözese Speyer wird durch die nachstehenden Abschnitte I. (Besoldung), II. (Zulagen), III. (Pfarrhaushälterinnen und Dienstwohnungen), IV. (Versorgung), V. (abschließende Vorschriften) geregelt.

I. BESOLDUNG

§ 1

Besoldung

- (1) Die Besoldung der Geistlichen besteht aus dem Gehalt und etwaigen Zulagen.
- (2) Das jeweilige Gehalt ergibt sich aus der Besoldungstabelle für die Geistlichen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Ordnung ist. Danach maßgeblich ist die Einordnung des Geistlichen in die jeweilige Besoldungsgruppe und innerhalb dieser die Bemessung des Gehaltes nach Stufen.
- (3) Zulagen werden nur gezahlt, soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht. Diese Zulagen sind nur dann ruhegehaltstfähig, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Die Besoldung der Alumnen und der Diakone erfolgt nach den §§ 6, 7 dieser Ordnung.
- (5) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, findet im übrigen das **Bundesbesoldungsgesetz** in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Besoldungsgruppen

- (1) Die Besoldungstabelle umfaßt folgende Besoldungsgruppen:
 - Gruppe 1: Kapläne;
 - Gruppe 2: Pfarrer und Administratoren mit zweiter Dienstprüfung ab dem Zeitpunkt, zu welchem eine Pfarrei verliehen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird;
 - Gruppe 3: Dekane auf die Dauer ihrer Ernennung.

Die Besoldungsgruppen sind in der Besoldungstabelle als G 1 bis G 3 bezeichnet.

(2) Als Administratoren im Sinne dieser Ordnung gelten Geistliche, die nicht nur vorübergehend mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragt sind. Bei Administratoren ohne zweite Dienstprüfung wird über die Einweisung in die Besoldungsgruppe im Einzelfall entschieden.

§ 3

Bemessung des Gehaltes

(1) Das Aufsteigen in Stufen innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Bis zur 5. Stufe steigt das Gehalt im Abstand von zwei Jahren, bis zur 9. Stufe im Abstand von drei Jahren, und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Es wird mindestens das Anfangsgehalt und höchstens das Endgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

§ 4

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am ersten des Monats, in dem der Geistliche das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte derjenigen Zeiten hinausgeschoben, die nach der Vollendung des 35. Lebensjahres liegen und in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Der Besoldung im Sinne des Absatzes 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gleich.

(4) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann hiervon abgesehen werden.

§ 5

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Besoldung wird vom Tage des Dienstantritts, bei Neupriestern mit dem Tag, der auf den Weihetag folgt, monatlich im voraus gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Geistliche aus dem Dienst ausscheidet, im Falle des Todes mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Vom Gehalt werden monatlich 2 % als Pflichtbeitrag zum Diaspora-Priesterhilfswerk einbehalten.

§ 6

Alumni

(1) Den Alumni wird ein monatlicher Unterhaltszuschuß in Höhe der Anwärterbezüge A 13 nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährt.

(2) § 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 7

Diakone

(1) Ständige, hauptberufliche Diakone erhalten eine Vergütung entsprechend ihrer Ausbildung nach der Vergütungsordnung für Gemeindefereferenten bzw. für Pastoralreferenten.

(2) Ständige, nebenberufliche Diakone erhalten eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe DM 400,00.

Darüber hinaus werden die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

§ 8

Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche

(1) Bei Beurlaubung des Geistlichen wird ein Unterhaltszuschuß nach § 6 gewährt. Erfolgt die Beurlaubung im Interesse der Diözese, kann im Einzelfall auch die Fortzahlung der Bezüge bewilligt werden.

(2) Ausgeschiedenen Geistlichen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Übergangsbeihilfe mit zeitlicher Begrenzung bis zu höchstens DM 2.000,00 monatlich bewilligt werden.

§ 9

Aushilfen

(1) Geistliche, geistliche Religionslehrer und Ruhestandsgeistliche der Diözese erhalten für Aushilfen keine zusätzliche Zahlung. Es werden lediglich die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Für aushelfende Geistliche, die Ordensgemeinschaften oder anderen Diözesen angehören, gilt eine Sonderregelung.

(3) Für Urlaubs- oder sonstige, gelegentliche Aushilfen durch ausländische Geistliche gilt die durch den Verband der Diözesen Deutschlands empfohlene Regelung.

II. ZULAGEN

§ 10

Mitverwaltungen

(1) Für die zusätzliche Verwaltung von Kirchenstiftungen mit eigenem Verwaltungsrat werden zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes dem beauftragten Geistlichen eine Zulage in Höhe von monatlich DM 200,00 für die erste Kirchenstiftung und von DM 100,00 für jede weitere zusätzliche Kirchenstiftung gewährt.

(2) Daneben erfolgt der Ersatz der angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der zusätzlichen Kirchenstiftung(en).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Geistlichen mehrere Pfarreien verliehen werden.

§ 11

Mithilfe in der Seelsorge

(1) Bei der Beauftragung eines geistlichen Religionslehrers zur ständigen Mithilfe in der Pfarrseelsorge wird eine Zulage in Höhe von monatlich DM 100,00 gewährt. Bei der Beauftragung zur zusätzlichen Verwaltung einer Kirchenstiftung erhöht sich die Zulage um DM 100,00 monatlich; im übrigen gelten § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für eine zusätzliche Wahrnehmung einer Seelsorgeaufgabe in der außerordentlichen Seelsorge werden die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf Antrag ersetzt.

§ 12

Besondere Funktionen

Pfarrverbandsleiter erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich DM 350,00; Prodekane und Definitoren eine solche von DM 200,00 monatlich. Im übrigen gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

III. PFARRHAUSHÄLTERINNEN UND DIENSTWOHNUNGEN

§ 13

Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen

(1) Pfarrern und Administratoren werden Zuschüsse zur Entlohnung einer von diesen beschäftigten Pfarrhaushälterin nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, sofern für den Abschluß des Dienstverhältnisses zwischen dem jeweiligen Geistlichen und der Pfarrhaushälterin der **Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates** verwendet, beidseitig unterschrieben und durch den Generalvikar genehmigt ist. Bei Vollbeschäftigung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich. Bei sogenannten – nach den einschlägigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften – geringfügig Beschäftigten können im Einzelfall Änderungen des Mustervertrages vorgenommen werden.

(2) Wird der Pfarrhaushälterin eine Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe IX a der in der Diözese Speyer geltenden Vergütungsordnung gewährt, beträgt der Zuschuß 50 % der Bruttopersonalkosten, sofern die wöchentliche Arbeitszeit der Pfarrhaushälterin mindestens 50 % einer Vollbeschäftigung beträgt. Wird das Gehalt in Besoldungsgruppe G 1 oder G 2 gezahlt, ist vom Zeitpunkt der Vollbeschäftigung einer Pfarrhaushälterin an ein weiterer Zuschuß in Höhe des Unterschiedes zu dem Gehalt aus Stufe 12 in der Besoldungsgruppe G 1 zu zahlen, sofern das tatsächliche Gehalt des Geistlichen darunter liegen würde.

(3) Die Pfarrhaushälterinnen werden von ihren geistlichen Dienstgebern nach folgender Regelung höhergruppiert:

- a) nach fünf Dienstjahren von Vergütungsgruppe IX a nach VIII;
- b) nach weiteren zehn Dienstjahren von Vergütungsgruppe VIII nach VII.

Vergütungsgruppen dürfen jedoch nicht übersprungen werden.

(4) Sofern die wöchentliche Arbeitszeit der Pfarrhaushälterin weniger als 50 % einer Vollbeschäftigung umfaßt, beträgt der Zuschuß der Diözese 20 % der Bruttopersonalkosten.

(5) Den Pfarrhaushälterinnen wird seit 01.07.1990 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Anmeldung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) des Verbandes der Diözesen Deutschlands als öffentlich-rechtliche Versorgungsanstalt nach Maßgabe ihrer Satzung gewährleistet; ab diesem Zeitpunkt können beim Hilfswerk der Diözese keinerlei Ansprüche oder Anwartschaften mehr erworben werden.

Die Umlagen für die KZVK werden von der Diözese getragen und abgeführt, ohne daß hierdurch ein Arbeitsverhältnis mit ihr begründet wird. Die Anmeldung bei der KZVK erfolgt nur, wenn das Dienstverhältnis in der in Absatz 1 vorgesehenen Form abgeschlossen wurde und mindestens eine Vergütung gemäß Absatz 2, Satz 1, erster Halbsatz gewährt wird.

(6) Geistliche, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen und keine Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 4 erhalten, können für die pfarramtlichen Dienste eine Pauschale in Höhe von monatlich DM 450,00 beantragen.

(7) Im Fall des Todes des Pfarrers gewährt die Diözese der Pfarrhaushälterin über das Vertragsende hinaus zwei zusätzliche Monatsgehälter als Übergangsbeihilfe.

(8) Soweit die Diözese nach den Absätzen 1–7 Leistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Pfarrhaushälterinnen durch die in Absatz 1 genannten Geistlichen erbringt, wird hierdurch ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese nicht begründet.

(9) Im Dienstvertrag (Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates gemäß Absatz 1) zwischen dem Geistlichen und einer Pfarrhaushälterin, die im Haushalt des Pfarrers wohnt, ist zu vereinbaren, welcher Betrag als Haushaltsanteil an den Geistlichen zu leisten ist.

(10) Für Geistliche in der Diözesanverwaltung und der außerordentlichen Seelsorge gelten die Absätze 1–9 entsprechend.

§ 14 Dienstwohnungen

(1) Wird dem Geistlichen, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgerliche Tätigkeit besoldet wird, eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist der Mietwert dieser Dienstwohnung nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern.

(2) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, erhält der Geistliche eine monatliche Zulage in Höhe von DM 1.000,00.

(3) Wird einem Kaplan eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung gestellt, muß der Sustentationswert an den Pfarrer entrichtet werden.

(4) Wird einem Ruhestandsgeistlichen eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten Absatz 1 dieses Paragraphen und § 13 dieser Ordnung entsprechend. Andernfalls erhält der Geistliche eine monatliche Zulage in Höhe von DM 750,00.

(5) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis regelt die Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer.

IV. VERSORGUNG

§ 15

Ruhegehalt

(1) Geistliche, die in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten Ruhegehalt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten der Höhe nach berechnet.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Satzung der Emeritenanstalt und das Beamtenversorgungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind die Gehälter gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.

§ 17

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

(1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind Zeiten, die ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt wurden.

(2) Dies gilt nicht für

- a) die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge;
- b) die Zeit der Suspendierung.

Die Zeit der Beurlaubung kann jedoch berücksichtigt werden, wenn diese kirchlichen Belangen diene.

(3) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeiten) kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

§ 18
Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit z. Zt. 1,875 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 und höchstens 75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19
Besitzstandswahrung

Sofern die Neuberechnung der Gesamtbezüge nach dieser Regelung zu einer Minderung gegenüber den bisher zustehenden Beträgen führt, wird eine ruhegehaltsfähige Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Diese Ausgleichszulage ist aufzehrbar und verringert sich durch Besoldungserhöhungen und Beförderungen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 19. 11. 1997



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Besoldungstabelle
zur Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Geistlichen in der Diözese Speyer
- Neufassung zum 1. 1. 1998 -

Dienstalters- stufen	G 0	G 1	G 2	G 3	G 4
1					
2					
3	3.558,06	4.005,21	4.207,59		
4	3.784,27	4.249,49	4.524,36		
5	4.010,48	4.493,76	4.841,12		
6	4.236,69	4.738,04	5.157,89	5.767,59	6.470,31
7	4.462,91	4.982,31	5.474,65	6.115,87	6.873,10
8	4.613,71	5.145,16	5.685,83	6.394,49	7.195,33
9	4.764,52	5.308,01	5.897,01	6.673,10	7.517,57
10	4.915,32	5.470,86	6.108,19	6.951,72	7.839,80
11	5.066,13	5.633,71	6.319,37	7.230,33	8.162,04
12	5.216,93	5.796,56	6.530,55	7.508,95	8.484,27

Die hier aufgeführte Tabelle ist mit der ab 01.07.1997 geltenden Besoldungstabelle nach dem Bundesbesoldungsgesetz identisch. In den einzelnen Besoldungsgruppen ist jedoch der Ortszuschlag herausgerechnet.

Die allgemeine Stellenzulage, zur Zeit DM 73,66, ist in den Besoldungsgruppen enthalten.

Bischöfliches Ordinariat

236 Erläuterungen zur Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

I.

Anlaß für die Änderung der Besoldungsordnung ist eine grundsätzliche Neufassung des **Bundesbesoldungsgesetzes** einschließlich der Bundesbesoldungsordnung und des Beamtenversorgungsgesetzes zum 01.07. 1997.

Die Struktur der Gehälter in der Bundesbesoldungsordnung ist grundlegend verändert worden, insbesondere sind die Ortszuschläge abgeschafft und in die bisherigen Grundgehälter eingearbeitet worden. Da die Geistlichen in der Diözese in der Regel Inhaber von Dienstwohnungen sind und somit nach bisherigem und künftigen Recht gerade nicht in den Genuß des Ortszuschlages kommen sollen und dürfen, ist es nunmehr erforderlich geworden, sich von der staatlichen Bundesbesoldungsordnung zu trennen und eine kircheneigene Besoldungstabelle und -ordnung zu schaffen, die die Zahlen der staatlichen Tabelle zum 01.07.1997 übernimmt, allerdings bereinigt um die dort integrierten Beträge der Ortszuschläge.

Der Ausnahmefall, nämlich daß ein Geistlicher keine Dienstwohnung erhält, ist in der Weise berücksichtigt, daß der Geistliche dann eine monatliche Zulage in Höhe von 1.000,00 DM erhält, bzw., wenn es sich um einen Ruhestandsgeistlichen handelt, eine monatliche Zulage in Höhe von 750,00 DM.

Im übrigen werden die grundsätzlichen Änderungen im Besoldungsrecht und die – im folgenden dargestellten – Änderungen im Steuerrecht zum Anlaß genommen, die Besoldungsordnung insgesamt – vor allem redaktionell – zu überarbeiten und den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

In der neuen kircheneigenen Besoldungstabelle entsprechen die Besoldungsgruppen G 1 der staatlichen Besoldungsgruppe A 13, G 2 der staatlichen Besoldungsgruppe A 14 und G 3 der staatlichen Besoldungsgruppe A 15.

II.

Daneben machen Änderungen im **Steuerrecht** eine Überarbeitung des § 13 Absatz 5 (Altersversorgung für Pfarrhaushälterinnen) und eine Neuregelung in § 5 Absatz 5 erforderlich.

Die Überarbeitung in **§ 13 Absatz 5** hat ihre Ursache in einer geänderten steuerlichen Behandlung der Umlagen der Diözese zur Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen.

Steuerrechtlich tritt nämlich die Änderung ein, daß künftig Umlagen zur KZVK als Arbeitgeberkosten der Geistlichen angesehen werden und in diesem rechtlichen Verhältnis nach § 40 b Einkommensteuergesetz auch pauschal versteuert werden könnten. Da die Umlagen jedoch von der Diözese gezahlt und dem Geistlichen nicht in Rechnung gestellt werden, können die Umlagen nicht mehr – wie bisher – nach § 40 Einkommensteuergesetz durch die Diözese auch pauschal versteuert werden. Vielmehr sind die gezahlten Umlagen künftig im Rahmen einer von der Pfarrhaushälterin selbst zu beantragenden Veranlagung nach § 46 Absatz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich zu erfassen.

In der Vergangenheit wurden sowohl die Umlagen als auch die darauf entfallende pauschale Lohn- und Kirchensteuer in vollem Umfang durch die Diözese getragen und abgeführt, ohne daß der Geistliche oder die Haushälterin damit belastet wurden. Dies geschah, obwohl Arbeitgeber der Haushälterin der Geistliche ist und das Bistum eigentlich keine Arbeitgeberfunktionen ausübt. Da der Geistliche mit nur einer Arbeitnehmerin nicht Beteiligter einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung sein kann, wurde im Interesse der Herbeiführung einer adäquaten Versorgung für die Haushälterinnen diese Hilfskonstruktion gewählt. Die Grundlage hierfür war die umfassende Neuregelung des Arbeits- und Versorgungsrechtes der Pfarrhaushälterinnen mit Wirkung zum 01.07.1990 (OVb 20/1990 und 1992, 105). Seitdem erfolgt – mit Ausnahme von Altfällen – die Anmeldung der Pfarrhaushälterinnen bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) des Verbandes der Diözesen Deutschlands als öffentlich-rechtlicher Versorgungsanstalt.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, daß selbstverständlich auch künftig in Umsetzung der genannten Neuregelung die Umlagen entsprechend den Bezügen der Pfarrhaushälterinnen weiterhin von der Diözese an die KZVK gezahlt werden. Durch die o. g. steuerrechtliche Änderung ist lediglich die Übernahme der pauschalen Lohn- und Kirchensteuer durch die Diözese ausgeschlossen.

Damit künftig die Pfarrhaushälterin selbst im Rahmen der von ihr zu beantragenden Veranlagung die gezahlten Umlagen steuerlich erfassen kann, wird die ZGAST entsprechende Hinweise geben und auch Bescheinigungen über die gezahlten und zu veranlagenden Umlagen zur Verfügung stellen.

Die Neuregelung in **§ 5 Absatz 5**, wonach vom Gehalt monatlich 2 % als Pflichtbeitrag zum Diaspora-Priesterhilfswerk einbehalten werden, wurde

erforderlich, um den Zufluß dieser 2% als Arbeitslohn beim Geistlichen auszuschließen, eine Regelung, die künftig nur noch für Pflichtbeiträge gilt.

III.

Die genannten Änderungen im Steuerrecht machten zudem eine Überarbeitung des Dienstvertrages der Pfarrhaushälterinnen (Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates) erforderlich. Auf diesen Mustervertrag verweist die Besoldungsordnung ausdrücklich in § 13, so daß es wegen dieses engen inhaltlichen Zusammenhanges geboten ist, die Überarbeitungen gleichzeitig vorzunehmen.

Ebenfalls aus steuerlichen Gründen ist es sinnvoll, eine Verpflichtung zur Zahlung eines 13. Monatsgehältes nicht mehr vorzusehen, stattdessen eine solche Regelung in das Ermessen der Parteien über eine Zusatzvereinbarung zu stellen.

Wegen des neuen sogenannten Entgeltfortzahlungsgesetzes war es erforderlich, die Regelung über die Krankenbezüge neu zu fassen.

Im übrigen wurden die genannten grundsätzlichen Änderungen zum Anlaß genommen, den bisherigen Mustervertrag auch im übrigen – vor allem redaktionell und durch Klarstellungen – zu überarbeiten.

IV.

Im Zusammenhang mit den o. g. Änderungen im Steuerrecht sei noch auf eine weitere diesbezügliche Neuerung hingewiesen, die zwar weder Änderungen in der Besoldungsordnung noch im Mustervertrag für die Pfarrhaushälterinnen erforderlich macht, dennoch von grundsätzlicher Bedeutung ist:

Künftig besteht für den von der Diözese geleisteten Zuschuß zu den Personalkosten einer beschäftigten Pfarrhaushälterin volle Steuerpflicht. Die bisherige, aufgrund von gleichlautenden Ländererlassen bestehende Begünstigung, wonach Zweidrittel des Zuschusses steuerfrei waren, da insoweit pauschal pfarramtliche Dienste unterstellt wurden, beruht auf einer für die Kirche großzügigen Auslegung des Steuerrechtes im Interesse einer praktikablen Lösung. Diese wird jedoch künftig aufgrund fortentwickelter steuerrechtlicher Betrachtung vom Bundesfinanzministerium und den Länderfinanzministerien als nicht mehr haltbar angesehen und somit nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Diözese wird jedoch weiterhin ihre – großzügige – Zuschußregelung wie bisher aufrecht erhalten. Die sich aus der Zuschußzahlung an den Pfarrer ergebende Steuerpflicht ist künftig jedoch hinzunehmen. Wegen

der sich auch für das Bistum Speyer abzeichnenden schwieriger werden finanziellen Situation scheidet eine Lösung, den der Versteuerung entsprechenden finanziellen Nachteil beim Geistlichen durch eine -wiederum steuerpflichtige - Zulage auszugleichen, eindeutig aus. Eine weitere Zuschußleistung der Diözese ist aber auch aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- die Versteuerung der Zuschußzahlung beim Geistlichen gibt ihm die steuerrechtliche Möglichkeit, die Aufwendungen für die pfarrlichen Dienste der Haushälterin als Werbungskosten geltend zu machen. Dazu hat das Bundesministerium der Finanzen aber ausdrücklich hingewiesen, daß dabei keine pauschale Lösung in Betracht kommen kann. Vielmehr ist im Einzelfall und ggf. für die Finanzbehörde nachprüfbar der Umfang der Tätigkeit und die darauf entfallende Geldzahlung der Haushälterin anzugeben;
- nach dem Jahressteuergesetz 1997 ist der Sonderausgabenabzug in § 10 Absatz 1 Nr. 8 Einkommensteuergesetz erweitert worden: Jeder Geistliche kann die Personalkosten für die Beschäftigung einer Haushälterin jährlich bis zu 18.000,00 DM als Sonderausgabe absetzen. Das bedeutet eine erhebliche steuerliche Entlastung für den Geistlichen, die zumindest die Nachteile der o. g. vollen Versteuerung der Zuschußzahlung ganz ausgleichen wird.

Die ZGAST hat zu diesem Zweck bereits Rundschreiben erstellt, in denen die steuerlichen Gesichtspunkte im einzelnen nochmals genauer erläutert werden.

237 Pfarrhaushälterinnenvertrag

Gegen den von der Rechtsabteilung vorgelegten Entwurf für einen Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates im Sinne von § 13 Absatz 1 der Besoldungsordnung gab es Einwendungen in der Sitzung des Priesterrates. Demzufolge mußte eine Arbeitsgruppe gebildet werden mit dem Auftrag, den Entwurf ggfl. zu überarbeiten. Die Arbeitsgruppe konnte in 1997 nicht mehr zusammenkommen.

Aus diesem Grunde kann der Mustervertrag übergangsweise nur als **unverbindliche Empfehlung** veröffentlicht werden.

Dienstvertrag
für Haushälterinnen eines Geistlichen

Herr
in Straße

im folgenden „Geistlicher“

und

Frau
geb. am wohnhaft in

im folgenden „Haushälterin“

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Einstellung

(1) Frau wird zum / ist seit
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bis zum
als Haushälterin im Haushalt des Geistlichen in
eingestellt. Ihre Tätigkeit schließt gelegentliche Mithilfen im Pfarramts-
betrieb ein.

(2) Ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese Speyer wird durch vorliegenden Vertrag nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Diözese im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag Leistungen erbringt. Das in der Diözese Speyer geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht, dem der Bundes-Angestellten-Tarif (BAT) in der für das Land Rheinland-Pfalz jeweils gültigen Fassung zugrunde liegt, findet für den vorliegenden Dienstvertrag keine Anwendung, es sei denn dies ist ausdrücklich bestimmt.

§ 2 Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf wöchentlich % einer Vollbeschäftigten (§ 13 Abs. 1 Besoldungsordnung¹) festgelegt. Die

¹ Im folgenden für „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweiligen Fassung, vgl. OVB 1997, S. 526-534, Nr. 235.

Haushälterin hat Anspruch auf wöchentlich einen freien Werktag. In dringenden Fällen hat sie auf Anordnung des Geistlichen darüberhinaus Arbeit zu leisten; ein entsprechender Ausgleich hierfür hat in Absprache mit dem Geistlichen zu erfolgen.

§ 3 Kirchlicher Dienst

(1) Die Haushälterin erfüllt ihre Aufgaben nach den Weisungen des Geistlichen. Sie ist verpflichtet, ihren Dienst gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die Haushälterin hat bei Ausübung ihres Dienstes sowie in ihrer persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu beachten. Es besteht Einigkeit darüber, daß schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze Gründe für eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

(3) Die Haushälterin ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften oder Anweisungen der Kirchengemeinde oder Diözese vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Vergütung bei der Einstellung erfolgt nach Maßgabe von Vergütungsgruppe BAT. Ortszuschlag wird nur nach Stufe 1 gewährt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 Besoldungsordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Geistliche ist zur Gewährung eines 13. Monatsgehaltens („Weihnachtsgeld“) nicht verpflichtet; Sonderzuwendungen können in § 14 vereinbart werden.

(3) Der Geistliche ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) zu tragen.

§ 5 Zusatzversorgung

(1) Ab 01.07.1990 erfolgt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausschließlich durch Anmeldung bei der KZVK nach Maßgabe von deren Satzung; ab 01.07.1990 können beim Hilfswerk der Diözese keinerlei Ansprüche oder Anwartschaften mehr erworben werden (§ 1 der Übergangsregelung, OVB 1990, S. 123–125, Nr. 51, S. 123 f).

(2) Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 Besoldungsordnung in seiner jeweiligen Fassung.

§ 6 Sustentation

Die Haushälterin ist verpflichtet, an den Geistlichen als Haushaltsanteil monatlich einen Betrag von DM zu zahlen, sofern sie im Haushalt des Geistlichen wohnt. Maßgebend sind die Angaben auf dem beigelegten Formblatt (Anlage 1), das Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 7 Vermögenswirksame Leistungen

Die Haushälterin erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung entsprechend den für vollbeschäftigte Mitarbeiter in der Diözese Speyer geltenden Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in ihrer jeweiligen Fassung (derzeit Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970).²

§ 8 Krankenbezüge

(1) Der Haushälterin werden im Fall einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge nach Maßgabe des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung längstens für die Dauer von 6 Wochen und bis zum Ende des Dienstverhältnisses gewährt.

(2) Die Haushälterin erhält im Krankheits- oder Pflegefall keine Beihilfen.

(3) Artikel 11 (Leistungsausschluß bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation, OVB 1980, S. 222 Nr. 120) des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes (KODA-Beschlüsse, amtliche Sammlung im Handbuch des Rechts unter Ziffer 8.4) gilt entsprechend.

§ 9 Erholungsurlaub

(1) Die Haushälterin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach § 3. Kann der Urlaub nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen werden, so ist er spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres anzutreten.

(2) Die Urlaubsdauer beträgt 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 10 Weitere Vorschriften

(1) Soweit im vorliegenden Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, gelten im übrigen folgende Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifs

² Falls nicht gewünscht, bitte streichen

(BAT) in der Fassung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes der Diözese Speyer:

- ärztliche Untersuchung (derzeit § 7 BAT)
- allgemeine Pflichten (derzeit § 8 BAT)
- Schadenshaftung (derzeit § 14 BAT)
- Arbeitsversäumnis (derzeit § 18 BAT)
- Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten (derzeit § 38 BAT)
- Arbeitsbefreiung (derzeit § 52 BAT)
- Beendigung des Dienstverhältnisses infolge von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze und Weiterbeschäftigung (derzeit §§ 59 und 60 BAT)
- Zeugnis und Arbeitsbescheinigung (derzeit § 61 BAT)
- Ausschußfristen (derzeit § 70 BAT).

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (Besoldungsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie die Haushälterin betreffen.

§ 11 Vertragsende und Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet beim Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei Erreichen der Altersgrenze oder durch Kündigung, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen ist.

(2) Im Fall des Todes des Geistlichen endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbemonats, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Für Kündigungen und Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 622, 626 BGB) in ihrer jeweiligen Fassung. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung durch den Geistlichen kommen insbesondere in Betracht:

- a) schwere Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen;
- b) ein Verhalten der Haushälterin, das die weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

(5) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag). Darin kann auch der Beendigungszeitpunkt abweichend von Abs. 3 bestimmt werden.

§ 12 Probezeit

Die ersten sechs Monate, nämlich die Zeit vom bis gilt als Probezeit.³ Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 13 Schlichtung

Die Vertragsschließenden werden sich bei Meinungsverschiedenheiten um eine gütliche Beilegung bemühen. Sie vereinbaren, bei Differenzen über die Auslegung des Vertrages sowie bei Schwierigkeiten, die sich nicht durch eine Aussprache beheben lassen, die Schieds- und Einigungsstelle des Bischöflichen Ordinariates anzurufen.

§ 14 Zusatzvereinbarungen

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages und Zusatzabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. Der Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Die Zuschußeleistungen der Diözese gemäß § 13 Besoldungsordnung werden nur bei Vorlage eines beiderseits unterschriebenen und genehmigten Vertrages gewährt (§ 13 Abs. 1 Besoldungsordnung).

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner

³ Bitte streichen, wenn keine Probezeit gewollt ist.

verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Geistlichen

.....
Unterschrift der Haushälterin

Der Arbeitsvertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer,

.....
Generalvikar



Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 244
2. Weiterbildungsprogramm „Hauptamtliche“
3. Weiterbildungsprogramm „Ehrenamtliche“
4. Laudate Dominum Nr. 2/1997

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	17. Dezember 1997